

im geistlichen Bereich, wie mit Zitaten aus Gregor d. Gr. und Pseudo-Chrysostomus belegt wird²⁰⁷. Doch selbst wenn Konstantin mit den Worten seines Erlasses wirklich weltliche Gewalt über die Stadt Rom und bestimmte Gebiete des Reiches an Silvester übertrug²⁰⁸, dann war der Umfang dieser Übertragung doch nicht allumfassend. Konstantin baute im Ostreich seine eigene souveräne Herrschaft auf, während in bezug auf den Westen – wie die Glosse zu ‚Per venerabilem‘ bezeugt²⁰⁹ – Papst Innocenz III. einräumte, daß des Papstes Recht, in weltlichen Dingen etwas zu legitimieren, nicht über das Patrimonium Petri hinausreiche. Was auch immer Silvester und seine Nachfolger aus der ‚Schenkung‘ an Gewinn gezogen haben mögen, so haben sie doch keine Herrschaft darüber ausgeübt; wie in Artikel IV gezeigt²¹⁰, ist der Papst nicht Herr, sondern Verwalter des Kirchenbesitzes.

Leider geht Ockham im ‚Breviloquium‘ auf die Konstantinische Schenkung erst sehr spät ausführlicher ein, und der Text bricht in der einzigen Handschrift unvollendet ab²¹¹. Unleugbar bringt er Zweifel am Zeugniswert des Kapitels ‚Constantinus‘ in einer Weise zum Ausdruck, die kein Äquivalent in Artikel V besitzt: Einige sagen, seine Worte seien *apocripha et nullius auctoritatis*, weit unterlegen dem Zeugnis von Ratio, Geschichtswerken und anderer glaubwürdiger Quellen. Es ist nicht sicher, daß sie von der Kirche gebilligt worden sind; vielen scheinen sie *non ... tante auctoritatis, ut rationi debeant prevalere*²¹². Dennoch gibt Ockham zu, daß sich dem Kapitel ‚Constantinus‘ ein guter Sinn abgewinnen lasse. Denn ehe unser Text des ‚Breviloquium‘ abbricht, gibt er noch einen Fingerzeig auf die Richtung, in die sich Ockhams Interpretation wahrscheinlich bewegte. Danach wäre der Erlaß im Lichte jener Textpassage zu verstehen, die auch Artikel V hervorgehoben hatte: Er übertrug Gewalt an Silvester in bezug auf jene Dinge, die die Verehrung Gottes und die Ungestörtheit des christlichen Glaubens gewährleisteten²¹³. Es scheint, daß in Ockhams Sicht die

²⁰⁷) Gregor d. Gr., Hom. in Evang. X 1, Migne PL 76, 1110, teilweise auch zitiert von Franz von Ascoli, ‚Improbatio‘, fol. 71^{rb}; Pseudo-Chrysostomus, Opus imperfectum in Matth., hom. VII, Migne PG 56, 675, schon zitiert in Artikel IV der ‚Allegaciones‘, K, fol. 104^r.

²⁰⁸) ‚Constitutum Constantini‘ Z. 261–276.

²⁰⁹) Glossa ordinaria zu X 4.17.13 ad v. ‚libere‘.

²¹⁰) K, fol. 104^r.

²¹¹) ‚Breviloquium‘ VI 3–5, ed. S c h o l z S. 201–209.

²¹²) ‚Breviloquium‘ VI 4, ebd. S. 205f.: *apocripha* hat wohl eher den Sinn von ‚unkanonisch‘ als von ‚unecht‘.

²¹³) ‚Constitutum Constantini‘ Z. 171–177.